

Muster

Gesellschaftsvertrag PVN Gruppenpraxis GmbH

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

***Hinweis:*** *Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt*.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

**über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Betrieb eines Primärversorgungsnetzwerks**

**Inhaltsverzeichnis**

[I. PRÄAMBEL 5](#_Toc35503647)

[II. FIRMA 5](#_Toc35503648)

[III. SITZ 6](#_Toc35503649)

[IV. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS 6](#_Toc35503650)

[V. STAMMKAPITAL 7](#_Toc35503651)

[VI. DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR 8](#_Toc35503652)

[VII. ORGANE DER GESELLSCHAFT 8](#_Toc35503653)

[VIII. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG 9](#_Toc35503654)

[IX. GENERALVERSAMMLUNG 11](#_Toc35503655)

[X. WETTBEWERBSVERBOT 14](#_Toc35503656)

[XI. ORDINATIONS- UND ARBEITSZEITEN, ÄRZTLICHE TÄTIGKEIT UND PFLICHTEN 15](#_Toc35503657)

[*XII.* *URLAUB, FORTBILDUNG, KRANKHEIT UND VERTRETUNGEN* 16](#_Toc35503658)

[XIII. SONSTIGE PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT UND DER GESELLSCHAFTERINNEN/GESELLSCHAFTER 17](#_Toc35503659)

[XIV. JAHRESABSCHLUSS, GEWINN- UND VERLUSTVERWENDUNG 18](#_Toc35503660)

[*XV.* *AUSSCHLUSS EINER GESELLSCHAFTERIN/EINES GESELLSCHAFTERS* 20](#_Toc35503661)

[XVI. GESCHÄFTSANTEILE 21](#_Toc35503662)

[*XVII.* *AUFGRIFFSRECHT* 23](#_Toc35503663)

[*XVIII.* *KÜNDIGUNG* 25](#_Toc35503664)

[XIX. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION 25](#_Toc35503665)

[*XX.* *SCHLICHTUNGSVERFAHREN* 26](#_Toc35503666)

[*XXI.* *KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN* 26](#_Toc35503667)

[*XXII.* *BEKANNTMACHUNGEN UND ERKLÄRUNGEN* 26](#_Toc35503668)

[XXIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 26](#_Toc35503669)

[*XXIV.* *AUSFERTIGUNGEN* 27](#_Toc35503670)

[*XXV.* *BEVOLLMÄCHTIGUNG* 27](#_Toc35503671)

# PRÄAMBEL[[1]](#footnote-1)

1. Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ, und Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ, errichten mit heutigem Tag eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinn des GmbH-Gesetzes (GmbHG) auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird eine Gruppenpraxis im Sinn der §§52a ff ÄrzteG gegründet. Eine Gruppenpraxis dient gemäß §52a Abs.1 ÄrzteG dem Zweck der Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten. In diesem Sinne muss die Gesellschaft stets zumindest zwei Gesellschafterinnen/Gesellschafter haben**[[2]](#footnote-2)**.
3. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse einen Primärversorgungsvertrag im Sinne des §7 Z2 PrimVG über [fünf] Kassenplanstellen abzuschließen und mit der zu errichtenden Gesellschaft ein Primärversorgungsnetzwerk im Sinne des §2 Abs.5 Z2 PrimVG zu betreiben. Festgehalten wird, dass die Gründerinnen/Gründer und ersten Gesellschafterinnen/Gesellschafter dieser Gesellschaft bereits ein Auswahlverfahren nach §14 PrimVG durchlaufen haben und ihnen als Ergebnis dieses Auswahlverfahrens eine vorvertragliche Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages gemäß §9 Abs.2 Z2 PrimVG vorliegt**[[3]](#footnote-3)**. Bis zum Abschluss dieses Primärversorgungsvertrages und Eintragung der Gesellschaft in die Ärzteliste wird die Gesellschaft keine ärztlichen Tätigkeiten ausüben.

# FIRMA

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

***Primärversorgungsnetzwerk Dres. A, B, C, D & E Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin GmbH[[4]](#footnote-4)***

1. Scheidet eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter, dessen Familienname Bestandteil des Firmenwortlautes ist, aus der Gesellschaft aus, so ist die Firma der Gesellschaft entsprechend abzuändern. Die ärzterechtlichen Bestimmungen zur Firmenbildung, insbesondere §52a Abs.2 ÄrzteG, sind zu beachten.

# SITZ

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [Ort]. Die Geschäftsanschrift lautet [Adresse].
2. Der Sitz der Gesellschaft ist zugleich deren Berufssitz sowie der Berufssitz der an ihr beteiligten Ärztinnen/Ärzte bzw. Gesellschafterinnen/Gesellschafter (§52a Abs.4 ÄrzteG).
3. *Weitere Standorte der Gesellschaft bzw. des Primärversorgungsnetzwerks sind in [Adresse] und [Adresse].*
4. **GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**[[5]](#footnote-5)
5. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Primärversorgungseinheit als Primärversorgungsnetzwerk gemäß §§2 ff PrimVG in der Organisationsform einer dislozierten Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin einschließlich Hilfstätigkeiten und mit der Berufsbefugnis der Gruppenpraxis in direktem Zusammenhang stehende Tätigkeiten von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe (§52a Abs.3 Z5 lit.a) ÄrzteG), darunter insbesondere die Erbringung der im noch abzuschließenden Primärversorgungsvertrag enthaltenen Leistungen im Sinne des §8 Abs.3 PrimVG.
6. Die Gesellschaft ist zur Verwaltung eigenen Vermögens berechtigt (§52a Abs.3 Z5 lit.b) ÄrzteG).
7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu gründen, sowie sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, soweit dies nach dem Gesetz, insbesondere dem ÄrzteG und dem PrimVG, sowie dem Primärversorgungs-Gesamtvertrag zulässig ist.
8. Die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsbefugnis der an ihr als Gesellschafterinnen/Gesellschafter beteiligten Ärztinnen/Ärzte (§52a Abs.3 Z4 ÄrzteG).

# STAMMKAPITAL

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *[EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend)][[6]](#footnote-6).*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gesellschafterinnen/  Gesellschafter | *übernommene Stammeinlage* | *hiervon bei Gründung*  *bar einzuzahlen* |
| Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ | *EUR 7.000,00* | *EUR 3.500,00* |
| Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ | *EUR 7.000,00* | *EUR 3.500,00* |
| Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ | *EUR 7.000,00* | *EUR 3.500,00* |
| Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ | *EUR 7.000,00* | *EUR 3.500,00* |
| Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ | *EUR 7.000,00* | *EUR 3.500,00* |

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern bei der Gründung wie folgt mit der Verpflichtung übernommen, dieses sofort *zur Hälfte bar[[7]](#footnote-7)* einzuzahlen:
2. Gesellschafterinnen/Gesellschafter dieser Gesellschaft dürfen nach §52a Abs.3 Z1 ÄrzteG nur zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sein. Andere natürliche und juristische Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafterin/Gesellschafter angehören und daher auch nicht am Umsatz und Gewinn beteiligt werden (§52a Abs.3 Z2 ÄrzteG).
3. Sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter erklären durch Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages ausdrücklich, dass sie zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin sind und sie die ihnen aus der Gesellschafterstellung entspringenden Gesellschafterrechte nicht an Dritte abtreten oder in sonstiger Weise übertragen werden. Weiters erklären sie, nur an dieser Gruppenpraxis beteiligt zu sein und ärztliche Nebentätigkeiten nur innerhalb der Zulässigkeitsgrenzen der Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages auszuüben.
4. *Dem Primärversorgungsnetzwerk werden aufgrund der vorvertraglichen Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages mit Abschluss dieses Primärversorgungsvertrag insgesamt [fünf] Kassenplanstellen zugewiesenen werden, die den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital, sowie den einzelnen Standorten des Primärversorgungsnetzwerkes zugeordnet werden. Beim derzeitigen Stammkapital von [EUR 35.000,--] entspricht eine der fünf vorgesehenen Kassenplanstellen somit einer Stammeinlage von [EUR 7.000,--].*
5. *Die dem Primärversorgungsnetzwerk und dessen Standorten zugeordneten [fünf] Kassenplanstellen entfallen auf die von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen daher wie folgt:*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| *Gesellschafterinnen/ Gesellschafter* | *übernommene Stammeinlage* | *zugeordnete Kassenplanstellen* | *Standort* |
| *Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 7.000,00* | *1* | *[Sitz]* |
| *Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 7.000,00* | *1* | *[Sitz]* |
| *Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 7.000,00* | *1* | *[Standort]* |
| *Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 7.000,00* | *1* | *[Standort]* |
| *Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ* | *EUR 7.000,00* | *1* | *[Standort]* |

# DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. *Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit deren Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.*

# ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen/der oder die Geschäftsführer;
2. die Generalversammlung.

# GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

1. Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen/einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Generalversammlung bestellt. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und die Gesellschaft gerichtlich sowie außergerichtlich zu vertreten.
2. *Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft selbstständig. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so bestimmt die Generalversammlung ihre Vertretungsbefugnis. Die Gesellschaft kann auch durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristinnen/Prokuristen vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer kann nachträglich durch Gesellschafterbeschluss[[8]](#footnote-8) geändert werden.*
3. *Mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages werden sämtliche Gründungsgesellschafterinnen/Gründungsgesellschafter zur selbständigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen. Die Vertretungsbefugnis beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. Diese Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung kann nachträglich durch Gesellschafterbeschluss geändert werden. Sollte eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter nicht zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt sein, ist er gemäß §52a Abs.5 ÄrzteG dennoch zum Abschluss von Behandlungsverträgen für die Gesellschaft berechtigt. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter ihre/seine Berufsausübung vorübergehend einstellt oder sie ihr/ihm untersagt wurde. Eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter, die/der nicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, ist im Falle eines Abschlusses von Behandlungsverträgen dazu verpflichtet, die betroffenen Gesellschafterinnen/Gesellschafter bzw. die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer über den Vertragsabschluss zu informieren.*
4. Die Geschäftsführung hat alle Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, die nicht durch das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder allenfalls durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Bei der Geschäftsführung haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsfrau/Geschäftsmannes aufzuwenden und alle Beschränkungen einzuhalten, die in Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder allfälliger Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt sind oder die durch Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter festgelegt werden.
5. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.
6. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind insbesondere zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß §12 Abs.2 PrimVG verpflichtet.
7. *Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben ein dem Primärversorgungsnetzwerk entsprechendes Informationssystem bezüglich Maßnahmen der Organisation und Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen/Gesellschafter in den einzelnen Standorten des Primärversorgungsnetzwerkes zu etablieren.[[9]](#footnote-9)*
8. Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
9. Die vorübergehende Einstellung oder Untersagung der Berufsausübung bis zur Dauer von sechs Monaten hindert Ärztinnen/Ärzte nicht an der Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber an der Vertretung und an der Geschäftsführung (§50a Abs.5 ÄrzteG).
10. Folgende Rechtsgeschäfte, Geschäftsführungsmaßnahmen und Vertretungshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:[[10]](#footnote-10)
    1. *Abschluss, Änderung und Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß §7 Z2 PrimVG;*
    2. *Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach §52d ÄrzteG;*
    3. *Abschluss von Gesellschaftsverträgen, sowie der Erwerb und die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmungen, sowie die Veräußerung dieser Beteiligungen;[[11]](#footnote-11)*
    4. *der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;*
    5. *die Veräußerung von Anlagevermögen;*
    6. *die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen, jeweils ab einem Einzelvolumen von [EUR 15.000,--];*
    7. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen soweit das jeweilige Jahresbruttogehalt bzw. der Jahresbruttowerklohn [EUR 30.000,--] übersteigt; bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Genehmigung nicht erforderlich, diesfalls sind die Gesellschafterinnen/Gesellschafter jedoch umgehend von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis zu setzen;*
    8. *Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen jeder Art, soweit die jährliche Belastung [EUR 15.000,--] übersteigt; unabhängig von einer Wertgrenze ist die vorherige Genehmigung jedenfalls für die Änderung oder Beendigung von Bestandverträgen über die von der Gesellschaft angemieteten Ordinationsräumlichkeiten und sonstigen Standorten einzuholen;*
    9. *Investitionen ab einem jeweiligen Einzelvolumen von netto [EUR 15.000,--];*
    10. *die Bestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, die Erteilung von Prokura, sowie generell die Ausübung des Stimmrechts in nachgelagerten Gesellschaften;[[12]](#footnote-12)*
    11. *die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei Gericht;*
    12. *die Vornahme von außerordentlichen Geschäften.*
11. Für den Fall, dass gemäß gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ÄrzteG), den Bestimmungen des Primärversorgungsvertrages oder des Primärversorgungs-Gesamtvertrages für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung der [Bundesland] Ärztekammer und/oder der [Bundesland] Gebietskrankenkasse notwendig ist, ist diese Zustimmung im Vorhinein einzuholen.

# GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres abzuhalten.[[13]](#footnote-13) Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft – oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen/Gesellschafter an jedem anderen Ort – statt.
4. *Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder einer Gesellschafterin/einen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafterinnen/Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens [vierzehn] Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.*
5. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter geheilt.
6. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können sich in der Generalversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. *Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens der [zehnte Teil] des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt ist. Diese zweite Generalversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals jedenfalls beschlussfähig.*
8. *Das Stimmgewicht einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters richtet sich nach der von ihr/ihm übernommenen Stammeinlage.*
9. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg ist zulässig, wenn sich alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären (§ 34 GmbHG). Diesfalls richtet sich die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zustehenden Stimmen.
10. *Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz (insbesondere GmbHG und ÄrzteG) nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.*
11. Über Fragen der Berufsausübung entscheiden ausschließlich die entsprechend berufsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter Gegen den Willen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, die über die den Gegenstand einer Entscheidung überwiegend betroffenen Berufsberechtigung verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden (§52a Abs.3 Z10 ÄrzteG).
12. Folgende Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter:[[14]](#footnote-14)
    1. *Änderungen des Gesellschaftsvertrages;*
    2. *Auflösung der Gesellschaft;*
    3. *Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen;*
    4. *Verschmelzung, Spaltung, übertragende und rechtsformwechselnde Umwandlung der Gesellschaft;*
    5. *Erstellung und Abänderung des Versorgungskonzeptes gemäß §6 PrimVG;*
    6. *Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß §7 Z2 PrimVG;*
    7. *Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach §52d ÄrzteG;*
    8. *der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;*
    9. *die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen jeweils ab einem Einzelvolumen von [EUR 100.000,--];*
    10. *Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters nach Punkt XV. dieses Gesellschaftsvertrages;*
    11. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen, soweit das jeweilige Jahresbruttogehalt bzw. der Jahresbruttowerklohn [EUR 50.000,--] übersteigt;*
    12. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Bestandverträgen über die von der Gesellschaft angemieteten Ordinationsräumlichkeiten und sonstigen Standorte;*
    13. *Investitionen ab einem jeweiligen Einzelvolumen von netto [EUR 100.000,--];*
    14. *Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.*

# WETTBEWERBSVERBOT

1. Keiner der Gesellschafterinnen/Gesellschafter darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Gesellschafterinnen/Gesellschafter im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft Geschäfte machen oder an einem anderen gleichartigen Unternehmen, insbesondere einer weiteren Gruppenpraxis, teilnehmen oder sich daran beteiligen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten sowie allfällige Zustimmungen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer vorab einzuholen. *[[15]](#footnote-15)*
2. *Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihren/seinen Schwerpunkt der ärztlichen Berufsausübung im Rahmen dieser Gruppenpraxis bzw. des Primärversorgungsnetzwerks zu entfalten.*
3. *Die Ausübung von ärztlichen Nebentätigkeiten einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters außerhalb der Gruppenpraxis ist nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zulässig.*
4. *Verletzt eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter diese Verpflichtungen, kann die Gesellschaft entweder Schadenersatz fordern oder verlangen, dass das verbotene Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gilt. Überdies stellt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot einen wichtigen Grund dar, der zum Ausschluss der Gesellschafterin/des Gesellschafters nach Punkt XV. dieses Vertrages berechtigt.*

# ORDINATIONS- UND ARBEITSZEITEN, ÄRZTLICHE TÄTIGKEIT UND PFLICHTEN

1. Die wöchentliche Mindestordinationszeit der Gesellschaft beträgt gemäß den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages [50] Stunden. Die genauen Öffnungszeiten werden im Primärversorgungsvertrag festgelegt.
2. *Die einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind dabei jeweils im Verhältnis der ihnen nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Kassenplanstelle zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Die Aufteilung der üblichen Ordinationszeit der einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschafter muss dabei für die Anspruchsberechtigten aus der Sozialversicherung transparent ausgestaltet sein.*
3. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet (§52a Abs.3 Z6 ÄrzteG).
4. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter üben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen/Ärzten und Vertreterinnen/Vertretern einer anderen Wissenschaft oder eines anderen Berufes, aus. Zur Mithilfe können sie sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach den genauen Anordnungen der jeweiligen Gesellschafterinnen/Gesellschafter unter deren ständiger Aufsicht handeln (§49 Abs.2 ÄrzteG). Eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Sie/Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen (§49 Abs.3 ÄrzteG).
5. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind bei Ausübung ihres Berufes im Rahmen der Gesellschaft an keine Weisung oder Zustimmung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter gebunden; sie sind diesbezüglich weisungsfrei (§52a Abs.3 Z9 ÄrzteG).
6. Für die Patientinnen/Patienten ist die freie Arztwahl unter den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern derselben Fachrichtung zu gewährleisten (§52a Abs.3 Z11 ÄrzteG).
7. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter ist zur Einhaltung des Ärztegesetzes, insbesondere der Anmeldungspflicht nach §29 Abs.1 Z7 ÄrzteG einschließlich der Vorlage des Gesellschaftsvertrages verpflichtet. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter ist zudem für die Erfüllung ihrer/seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich, diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden (§52a Abs.6 ÄrzteG).
8. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter dürfen ihre Ordinationstätigkeiten – mit Ausnahme von Krankenbesuchen – grundsätzlich nur in den eigenen Ordinationsräumen, sowie an sonstigen Standorten der Gruppenpraxis bzw. des Primärversorgungsnetzwerks ausüben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Ärztekammer sowie des Sozialversicherungsträgers zulässig.
9. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter haben für die Organisation und Durchführung von Krankenbesuchen durch geeignetes Personal für jene Fälle zu sorgen, in denen der/dem Erkrankten wegen ihres/seines Zustandes das Aufsuchen der Gruppenpraxis nicht zugemutet werden kann und ein Krankenbesuch aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages sind dabei zu beachten.
10. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind zur Teilnahme an dem von der [Bundesland] Ärztekammer eingerichteten Sonn- und Feiertagsdienst verpflichtet (Bereitschaftsdienst bzw. hausärztlicher Notdienst). Diesbezüglich sind die näheren Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.
11. Die Gesellschaft ist berechtigt, in begründeten Fällen die Krankenbehandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen. Auf Verlangen der Kasse hat die Vertragsgruppenpraxis dieser den Grund der Ablehnung mitzuteilen. Eine Behandlungsablehnung zugunsten einer reinen Privatbehandlung ist unzulässig.

# *URLAUB, FORTBILDUNG, KRANKHEIT UND VERTRETUNGEN[[16]](#footnote-16)*

1. *Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter hat pro Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von [30] Arbeitstagen sowie Anspruch auf Dienstfreistellung für Fortbildung im Ausmaß von [6] Arbeitstagen, jeweils bezogen auf eine volle Kassenplanstelle, wobei Samstag als Arbeitstag gilt. Die Übertragung eines Anspruchs auf nicht verbrauchten Erholungsurlaub bzw. nicht verbrauchte Dienstfreistellung für Fortbildung auf nachfolgende Kalenderjahre ist nur nach den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages möglich.*
2. *Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind verpflichtet, die Konsumation des Erholungsurlaubs bzw. der Fortbildungsfreistellung untereinander rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen und für eine entsprechende (Urlaubs-)Vertretung zu sorgen. Bei der Urlaubseinteilung und Vorsorge einer entsprechenden Vertretung sind die näheren Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.*
3. *Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter vereinbaren, sich im Falle nachstehend angeführter Abwesenheiten bzw. Verhinderungsgründe, jeweils bezogen auf ein volles Kalenderjahr und eine volle Kassenplanstelle, unentgeltlich wechselseitig zu vertreten:*
   1. *[30] Arbeitstage bei Erholungsurlaub innerhalb der vereinbarten Urlaubszeiten;*
   2. *[6] Arbeitstage für Fortbildungen;*
   3. *[12] Arbeitstage bei Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit;*
   4. *[3] Arbeitstage bei wichtigen, die Person der Gesellschafterin/des Gesellschafters betreffende Gründe im Sinne des §8 AngG.*
4. Überhaupt haben die Gesellschafterinnen/Gesellschafter darauf zu achten, dass sie sich im Falle der persönlichen Verhinderung einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters tunlichst gegenseitig vertreten.
5. *Nimmt eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter eine höhere als in Abs.3 angeführte Anzahl an Abwesenheitstagen in Anspruch, so hat sie/er dafür auf eigene Kosten und unter Haftung für das Einhalten der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.*

# SONSTIGE PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT UND DER GESELLSCHAFTERINNEN/GESELLSCHAFTER

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung, die den Anforderungen des §52d ÄrzteG entspricht, abzuschließen. Erst nach Abschluss einer derartigen Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer und Nachweis derselbigen darf die Gesellschaft eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen (§52d Abs. 1 ÄrzteG).
2. Die Gesellschaft als Primärversorgungsnetzwerk ist zur Erfüllung der in §12 Abs.2 PrimVG angeführten Informationspflichten verpflichtet.
3. Die Gruppenpraxis ist gemäß §49 Abs.2a ÄrzteG dazu verpflichtet, regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH nach Maßgabe der technischen Ausstattung im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter verpflichten sich diesbezüglich, die Gesellschaft bei der Durchführung der Evaluierung zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.
4. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind gemäß §49 Abs.2c ÄrzteG dazu verpflichtet, ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen. Sie haben dazu Ihre Meldungen spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach den jeweiligen Fortbildungszeitraum (Sammelzeitraum) zu erstatten.
5. *Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Einhaltung der aus dem mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse abzuschließenden Primärversorgungsvertrag entspringenden Pflichten verpflichtet.*

# JAHRESABSCHLUSS, GEWINN- UND VERLUSTVERWENDUNG

1. Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter der Verantwortlichkeit der Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen/des oder der Geschäftsführer innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich der Generalversammlung zur Prüfung, Genehmigung und Feststellung vorzulegen.
2. Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist nach Aufstellung durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer jeder Gesellschafterin/jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.
3. *Am Gewinn der Gesellschaft sind die Gesellschafterinnen/Gesellschafter wie folgt beteiligt:[[17]](#footnote-17)*
   1. *Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter erhält zunächst vom Bilanzgewinn als Gewinn vorab jenen Betrag, der von der betroffenen Gesellschafterin/vom betreffenden Gesellschafter im abgelaufenen Geschäftsjahr als Honorar für Nichtkassenleistungen (Behandlung von Privatpatienten, etc.) erwirtschaftet wurde.*
   2. *Am verbleibenden Bilanzgewinn sind die Gesellschafterinnen/Gesellschafter im Verhältnis ihrer im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten und mit den Krankenkassen abgerechneten Kassenleistungen beteiligt.*
   3. *Aufwendungen oder Kosten, die einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter überwiegend zugeordnet werden können, etwa für besonderen Personal- oder Sachaufwand, sind bei der Gewinnverteilung entsprechend zu berücksichtigen.*
4. *Ungeachtet der Bestimmungen des Abs.3. können die Gesellschafterinnen/Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss eine abweichende Verteilung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer wirtschaftlichen Begründung, insbesondere wegen der Erbringung unterschiedlicher ärztlicher Leistungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, und gilt immer nur für das beschlussgegenständliche Geschäftsjahr.*
5. Die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist der Generalversammlung vorbehalten. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Verwendung des Jahresergebnisses – dies jeweils über Vorschlag der Geschäftsführung – und die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
6. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können neben der Ausschüttung des Bilanzgewinns auch die Bildung von Rücklagen, sowie die (auch gesamte) Thesaurierung des Gewinnes (Gewinnvortrag) beschließen. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kommt diesbezüglich keine Befugnis zu.
7. *Für den Fall, dass kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns zustande kommt, sind [50 %] des jeweiligen Jahresgewinns an die Gesllschafterinnen/Gesellschafter auszuschütten. Die Zahlung ist mit [Ablauf des zweiten vollen Monats ab der gescheiterten Beschlussfassung über die Gewinnverwendung] fällig.*
8. *Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind Gewinnansprüche [vierzehn Tage] nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses zur Zahlung fällig.*
9. Die Beteiligung Dritter am Umsatz oder am Gewinn der Gesellschaft ist verboten (§52a Abs.3 Z2 ÄrzteG).

# *AUSSCHLUSS EINER GESELLSCHAFTERIN/EINES GESELLSCHAFTERS[[18]](#footnote-18)*

1. *Eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund, der den übrigen gesellschafterinnen/Gesellschaftern die Fortführung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht, durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.*
2. *Als wichtige Gründe gelten insbesondere:*
   1. *Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Punkt X. dieses Vertrages;*
   2. *vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag oder Unmöglichmachung der Erfüllung einer solchen Verpflichtung;*
   3. *schädigendes Verhalten gegenüber der Gesellschaft;*
   4. *schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;*
   5. *rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;*
   6. *Verlust der Eigenberechtigung der Gesellschafterin/des Gesellschafters;*
   7. *wenn bei einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter ein Grund eintritt, der zum Verlust der Zulassung der Gesellschaft als Gruppenpraxis bzw. zur Kündigung des Primärversorgungsvertrages führen könnte;*
   8. *Beendigung der Tätigkeit der Gesellschafterin/des Gesellschafters für die Gesellschaft aus welchem Grund auch immer. Die Tätigkeit gilt dann als beendet, wenn die Gesellschafterin/der Gesellschafter über Dauer von mehr als sechs Monaten keine ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen ihrer/seiner Berufsausübung mehr für die Gesellschaft erbringt und sie/er diese auch auf einmalige, mittels eingeschriebenen Briefes übermittelte Aufforderung durch die anderen Gesellschafterinnen/Gesellschafter nicht wieder aufnimmt bzw. nicht nachvollziehbar darlegt und keinen geeigneten Nachweis bringt, dass sie/er nach wie vor ärztliche Tätigkeiten im Rahmen ihrer/seiner Berufsausübung für die Gesellschaft erbringt.*
3. *Die Beschlussfassung zum Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafterinnen/Gesellschafter. Jene Gesellschafterin/jener Gesellschafter, über dessen Ausschluss entschieden wird, ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.*
4. *Bezüglich des Verbleibes einer der auszuschließenden Gesellschafterin/dem auszuschließenden Gesellschafter zugeordneten Kassenplanstelle in der Gesellschaft sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bzw. die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.*

# GESCHÄFTSANTEILE

1. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererbbar.
2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Personen, die nicht als Ärztinnen/Ärzte zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen sind, ist unzulässig (§52a Abs.3 Z1 ÄrzteG). Im Übrigen sind die Bestimmungen des Ärztegesetzes bzw. des ärztlichen Berufsrechts, sowie des Primärversorgungs-Gesamtvertrages, insbesondere die Bestimmungen über Mindest- und Maximalbeteiligungen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter an der Gesellschaft, zu beachten.
3. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung, wobei die Veräußerin/der Veräußerer und die potentielle Erwerberin/der potentielle Erwerber, sofern dieser bereits Gesellschafterin/Gesellschafter ist, nicht stimmberechtigt sind.
4. Wird die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen von Geschäftsanteilen an eine bisher gesellschaftsfremde Dritte/einen bisher gesellschaftsfremden Dritten beabsichtigt, bedarf eine Übertragung zusätzlich auch der Zustimmung der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer. Zudem muss die neu eintretende Erwerberin /der neu eintretende Erwerber aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Kassenplanstelle von der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer zur Invertragnahme als potentielle Gesellschafterin/potentieller Gesellschafter ausgewählt worden sein.
5. *Eine übertragungswillige Gesellschafterin/ein übertragungswilliger Gesellschafter hat der Generalversammlung, die über die Übertragung beschließt, die Übertragungsbedingungen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und insbesondere die auf die Veräußerung des Geschäftsanteils gerichteten Vereinbarungen vollständig vorzulegen. Die Veräußerin/der Veräußerer ist verpflichtet, in der Generalversammlung umfassend Auskunft über die (dritte) Erwerberin/den (dritten) Erwerber zu erteilen, soweit nicht offensichtlich ist, dass die verlangten Informationen für die Interessen der Gesellschaft und der verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter nicht relevant sein können. Die Nichterfüllung oder unvollständige Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Punkt XVI. Abs.5. gilt als wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils. Im Fall der gerichtlichen Gestattung der Veräußerung gemäß §77 GmbHG haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer die verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter im Verhältnis von deren Beteiligung am Stammkapital als Erwerberinnen/Erwerber gemäß §77 Satz 3 GmbHG zu nominieren, soweit sich diese mit der Übernahme des Geschäftsanteils einverstanden erklären. Wenn einzelne Gesellschafterinnen/Gesellschafter von ihrem Recht zur Übernahme des Geschäftsanteils der ausscheidenden Gesellschafterin/des ausscheidenden Gesellschafters keinen Gebrauch machen, ist der auf sie entfallende Anteil auf die anderen zur Übernahme bereiten Gesellschafterinnen/Gesellschafter entsprechend deren Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft aufzuteilen. Die Generalversammlung kann mittels einstimmigen Beschluss auch eine bisher gesellschaftsfremde Dritte/einen bisher gesellschaftsfremden Dritten, die/der sich zur Übernahme des Geschäftsanteils bereit erklärt hat, als Erwerberin/Erwerber des Geschäftsanteils nominieren. Die Veräußerin/der Veräußerer ist in diesem Fall verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil an den von der Generalversammlung namhaft gemachten Erwerberin/Erwerber zu den vereinbarten Übertragungsbedingungen zu übertragen.*
6. ***AUFGRIFFSRECHT****[[19]](#footnote-19)*
7. *Wenn ein Aufgriffsfall gemäß Abs.5 in der Person einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters eintritt, steht den übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:*
8. *Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben eine Generalversammlung einzuberufen, welche unverzüglich, jedoch spätestens [acht Wochen] nach dem auslösenden Ereignis (Tod, Insolvenzeröffnung, Abgabe der Kündigungserklärung gemäß Punkt XVIII. dieses Vertrages, Beschluss über den Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters gemäß Punkt XV. dieses Vertrages) stattzufinden hat. In dieser Generalversammlung kann jede verbleibende Gesellschafterin/jeder verbleibende Gesellschafter bei sonstigem Verlust ihres/seines Aufgriffsrechts ihre/seine Übernahmebereitschaft hinsichtlich des ihr/ihm zustehenden Geschäftsanteils verbindlich erklären. Nicht ausgeübte Aufgriffsrechte wachsen den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu, die ihr Aufgriffsrecht ausgeübt haben; für diese zusätzlichen Aufgriffsrechte gilt Satz 2 sinngemäß. Das Aufgriffsrecht ist nur wirksam ausgeübt, wenn gültige Erklärungen nach diesem Punkt XVII. Abs.2. hinsichtlich des gesamten Geschäftsanteils der/des den Aufgriffsfall auslösenden Gesellschafterin/Gesellschafters abgegeben wurden. In der Generalversammlung kann mittels einstimmigen Beschluss auch beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil der ausscheidenden Gesellschafterin/des ausscheidenden Gesellschafters oder der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers der verstorbenen oder insolventen Gesellschafters/des verstorbenen oder insolventen Gesellschafters anstelle eines Aufgriffs durch die verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter an eine bisher gesellschaftsfremde Dritte/einen bisher gesellschaftsfremden Dritten, die/der sich zur Übernahme des Geschäftsanteils bereit erklärt hat, übertragen wird.*
9. *Die/der kündigende bzw. ausgeschlossene Gesellschafterin/Gesellschafter oder die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger des/der verstorbenen oder insolventen Gesellschafterin/Gesellschafters hat denjenigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, die ihr Aufgriffsrecht gemäß Punkt XVII. Abs.2. wirksam ausgeübt haben, oder jene bisher gesellschaftsfremde Dritte/jenem bisher gesellschaftsfremden Dritten, der von der Generalversammlung als Erweberin/Erwerber nominiert wurde, binnen [zwei Wochen] nach Zusendung des Protokolls der Generalversammlung den Geschäftsanteil entsprechend den Ergebnissen dieser Generalversammlung und zum Preis gemäß Punkt XVII. Abs 4. zu übertragen. Diese Übertragung ist von der Vinkulierung gemäß den Punkten XVI. Abs.3. und XVI. Abs.5. ausgenommen.*
10. *Der Übernahmspreis entspricht mangels gegenteiliger Vereinbarung im Einzelfall dem [Verkehrswert]. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfers entsprechend den Bestimmungen des Fachgutachtens des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation KFS BW 1 über betriebswirtschaftliche Richtlinien für die Ermittlung des Wertes von Unternehmensteilen zu ermitteln.[[20]](#footnote-20) Falls über die Person der Gutachterin/des Gutachters innerhalb von [zwei Wochen] keine Einigung zustande kommt, ist die Gutachterin/der Gutachter durch die Präsidentn/den Präsidenten der Wiener Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen, und zwar über Aufforderung auch nur eines der Teile. Diese Entscheidung ist sodann für alle Teile bindend. Zudem sind bei der Bewertung des zu übertragenden Geschäftsanteils allfällige Bewertungsvorschriften des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten.*
11. *Als Aufgriffsfälle gelten die folgenden Ereignisse:*
    1. *Tod der Gesellschafterin/des Gesellschafters;*
    2. *Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;*
    3. *Kündigung gemäß Punkt XVIII. dieses Vertrages durch die Gesellschafterin/den Gesellschafter;*
    4. *Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters gemäß Punkt XV. dieses Vertrages.*
12. *Bei Ausübung und Durchführung des Aufgriffs bzw. Übertragung des Geschäftsanteils an eine bisher gesellschaftsfremde Dritte/einen bisher gesellschaftsfremden Dritten, der von der Generalversammlung als Erwerberin/Erwerber nominiert wurde, sind die gesetzlichen Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts (insbesondere ÄrzteG und PrimVG) und des Sozialversicherungsrechts sowie die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages, insbesondere jene über Mindest- und Maximalbeteiligungen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter an der Gesellschaft, zu beachten, sowie allenfalls erforderliche Zustimmungen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer zur Übertragung des Geschäftsanteils vorab einzuholen. Zudem muss die neu eintretende Erwerberin/der neu eintretende Erwerber aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Kassenplanstelle von der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer zur Invertragnahme als potentielle Gesellschafterin/potentieller Gesellschafter ausgewählt worden sein.*
13. ***KÜNDIGUNG****[[21]](#footnote-21)*
14. *Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung zum [Ende eines jeden Geschäftsjahres] mit [sechsmonatiger] Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn das Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag vor Beginn der [sechsmonatigen] Kündigungsfrist eingeschrieben an die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter und die Gesellschaft zur Post gegeben wird.[[22]](#footnote-22)*
15. *Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.*
16. *Die Kündigung einer Gesellschfterin/eines Gesellschafters hat jedoch dann nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wenn zumindest eine/einer der verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter den Geschäftsanteil der kündigenden Gesellschafterin/des kündigenden Gesellschafters übernimmt oder die verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter eine bisher gesellschaftsfremde Dritte/einen bisher gesellschaftsfremden Dritten als Übernehmer namhaft machen. Jede verbleibende Gesellschafterin/jeder verbleibende Gesellschafter hat das Recht, einen Teil des Geschäftsanteils der aufkündigenden Gesellschafterin/des aufkündigenden Gesellschafters gemäß Punkt XVII. zu übernehmen, die/der ihren/seinem Anteil an der Stammeinlage der verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter entspricht.*

# AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

1. Ein Auflösungsbeschluss im Sinne des §84 Abs.1 Z2 GmbHG bedarf der *Stimmeneinhelligkeit* aller bei der hierüber beschließenden Generalversammlung anwesenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter.
2. Unabhängig allfälliger gesetzlicher oder sonstiger Auflösungsgründe wird die Gesellschaft auch dann aufgelöst, wenn sie nur noch über eine Gesellschafterin/einen Gesellschafter verfügt.
3. Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, sofern nicht durch Generalversammlungsbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

# *SCHLICHTUNGSVERFAHREN*

Die Gruppenpraxis, sowie die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage gegen eine andere Kammerangehörige/einen anderen Kammerangehörigen wegen allen Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergeben, ein Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsausschuss der Ärztekammer gemäß §94 ÄrzteG durchzuführen.

# *KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN*

*Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von [EUR 7.200,-- (Euro siebentausendzweihundert)].*

# *BEKANNTMACHUNGEN UND ERKLÄRUNGEN*

1. *Sämtliche gesetzlich und gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung derartiger Mitteilungen ausreichend. Die Rechtzeitigkeit wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen.*
2. *Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden, soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.*

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des GmbHG (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung), des ÄrzteG und des PrimVG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit im Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten sein sollten, die diesen gesetzlichen Regelungen widersprechen, sind sie jedoch in diesem Umfang unwirksam und gehen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Auf den gegenständlichen Gesellschaftsvertrag sind die einschlägigen Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages anzuwenden. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gegen die Regelungen des Primärersorgungs-Gesamtvertrages verstoßen, sind die vorgenannten Bestimmungen vorrangig gegenüber den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages anzuwenden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter verpflichten sich in einem solchen Falle, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

# *AUSFERTIGUNGEN*

1. *Dieser Gesellschaftsvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter erhält eine Kopie des Gesellschaftsvertrages.*
2. *Abschriften dieses Gesellschaftsvertrages können in beliebiger Anzahl an die (künftigen) Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und künftige Liquidatorinnen/Liquidatoren, wie auch an die Gesellschaft selbst, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.*
3. ***BEVOLLMÄCHTIGUNG****[[23]](#footnote-23)*

*Frau Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, Herr Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, Frau Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ, Herr Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ, und Herr Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ, als Gesellschafterin/Gesellschafter der Gesellschaft beauftragen und bevollmächtigen hiermit Herrn RA Dr. F, geboren am TT.MM.JJJJ, [Kanzleisitz], Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, soweit solche Änderungen und Ergänzungen für die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlich oder zweckmäßig sind.*

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ



1. Die in Kursivschrift angeführten Bestimmungen sind nicht zwingende Bestandteile des Gesellschaftsvertrages und können daher im Einzelfall entweder auch weggelassen oder alternativ zu der hier vorgeschlagenen Regelung auch anders geregelt werden [↑](#footnote-ref-1)
2. Dies gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung im noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrag, die eine höhere Mindestanzahl an Gesellschafterinnen/Gesellschaftern vorsehen könnte. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es wird empfohlen, die Gesellschaft erst nach Vorliegen einer vorvertraglichen Zusage zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages zu gründen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Firma einer Gruppenpraxis hat zumindest den Namen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters und die in der Gruppenpraxis durch die Gesellschafterinnen/Gesellschafter vertretenen Fachrichtungen anzuführen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Unternehmensgegenstand ist durch die ärzterechtlichen Bestimmungen zur Gruppenpraxis auf die angeführten Tätigkeiten zu beschränken. [↑](#footnote-ref-5)
6. Das Mindeststammkapital beträgt EUR 35.000,--. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung mit einem gründungsprivilegierten Stammkapital von lediglich EUR 10.000,--. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bei einer Bargründung muss zumindest die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Ein Gesellschafterbeschluss kann entweder im Zuge einer förmlich einberufenen Generalversammlung oder auch außerhalb einer Generalversammlung mittels Umlaufbeschluss getroffen werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung dieser Verpflichtung ergibt sich im Einzelfall aufgrund der konkreten Organisation des jeweiligen Primärversorgungsnetzwerks bzw. können einzelne Punkte zur Zusammenarbeit der Gesellschafter auch in der gesondert abzuschließenden Kooperationsvereinbarung geregelt werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die hier vorgeschlagenen zustimmungspflichtigen Angelegenheiten können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Diesbezüglich ist zu beachten, ob eine Beteiligung an anderen Unternehmen nach den Bestimmungen des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages überhaupt zulässig sein wird. [↑](#footnote-ref-11)
12. Diesbezüglich ist zu beachten, ob eine Beteiligung an anderen Unternehmen nach den Bestimmungen des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages überhaupt zulässig sein wird. [↑](#footnote-ref-12)
13. Aufgrund der notwendigen Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen/Gesellschafter untereinander werden neben der einmal im Jahr stattfindenden Generalversammlung zusätzliche informelle Versammlungen empfohlen. [↑](#footnote-ref-13)
14. Die hier vorgeschlagenen Angelegenheiten, die der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen/Gesellschafter bedürfen, können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-14)
15. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung im noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrag hinsichtlich der Beteiligung an anderen Unternehmen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Alternativ zu der hier vorgeschlagenen Regelung könnte dieser Punkt XII. mit Ausnahme des Abs. 4. (Vertretungsregel) im Gesellschaftsvertrag zur Gänze gestrichen und in der Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-16)
17. Die in diesem Muster vorgeschlagene Gewinnverteilung kann je nach Bedarf abgeändert und andere Parameter (Ausmaß der Beteiligung an der Gesellschaft, Anzahl der Gesellschafterinnen/Gesellschafter) als Ausgangsbasis herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-17)
18. Um den Fortbestand der Gruppenpraxis zu gewährleisten, sollte der Gesellschaftsvertrag Ausschlussbestimmungen vorsehen. [↑](#footnote-ref-18)
19. Die Vereinbarung von Aufgriffsrechten wird empfohlen, damit Anteile an der Gruppenpraxis nicht hierzu nicht berechtigten Personen zufallen. [↑](#footnote-ref-19)
20. Alternativ können auch andere Bewertungsmethoden oder Bemessungsgrundlagen und Parameter als Ausgangsbasis für eine Bewertung herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-20)
21. Die Einräumung einer Kündigungsmöglichkeit ist zu empfehlen, eine solche Regelung ist jedoch nicht verpflichtend. [↑](#footnote-ref-21)
22. Es sollte ausreichend Zeit eingeplant sein, um das Versorgungskonzept bzw. den Primärversorgungsvertrag allenfalls abzuändern. [↑](#footnote-ref-22)
23. Eine derartige Bevollmächtigung erleichtert es, bei der Gründung allfällige im Gesellschaftsvertrag unterlaufene Fehler zu beheben. [↑](#footnote-ref-23)